

Faktenblatt

Teilnahmebedingungen (Art. 26 BÖB/IVöB) und Eignungskriterien (Art. 27 BÖB/IVöB)

Bern, Juli 2022

Betroffene Phase im Beschaffungsablauf:

Teilnahmebedingungen (Art. 26 BÖB/IVöB i.V.m. Art. 12 BÖB/IVöB) gelten von Gesetzes wegen; sie sind jedoch zumindest in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben (Art. 36 lit. c BÖB/IVöB). Die auftragsbezogenen Eignungskriterien (Art. 27 BÖB/IVöB) sind in der Ausschreibung zu nennen (Art. 35 lit. n BÖB/IVöB).

Die Auftraggeberin hat im Rahmen des Vergabeverfahrens sicherzustellen, dass die Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien eingehalten bzw. erfüllt werden. Die Sicherstellungspflicht der Auftraggeberin erstreckt sich bei den Teilnahmebedingungen gemäss Art. 26 Abs. 1 BÖB auch auf die Phase der Leistungserbringung. Die effektive Durchsetzung nach Vertragsschluss bedingt jedoch grundsätzlich die vertragliche Vereinbarung und Durchsetzbarkeit von entsprechenden Pflichten und Gewährleistungen der Zuschlagsempfängerin. Die Auftraggeberin gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind (Art. 26 Abs. 3 BÖB/IVöB; Art. 27 Abs. 3 BÖB/IVöB).

Erfüllt eine Anbieterin (oder ihre Subunternehmerin) die «Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren», d.h. insbesondere die Teilnahmebedingungen und/oder Eignungskriterien, nicht (mehr), liegt ein Ausschluss- bzw. Widerrufsgrund nach Art. 44 Abs. 1 lit. a BÖB/IVöB vor. Nach Vertragsschluss zieht die Nichterfüllung allenfalls vertragliche Folgen nach sich.

Definitionen und Beispiele

BÖB und IVöB enthalten zwingende **Teilnahmebedingungen («TB»)**, welche die Anbieterinnen – und ihre Subunternehmerinnen – zu erfüllen und in ihren Angeboten nachzuweisen haben, damit sie am Vergabeverfahren teilnehmen dürfen und ihr Angebot in die Bewertung einbezogen wird. Die TB sind *auftragsunabhängig* und gelten von Gesetzes wegen. Jedoch verlangt Art. 36 lit. c BÖB/IVöB, dass die TB zumindest in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden.

Einzuhalten sind namentlich die folgenden Bedingungen (Art. 26 i.V.m. Art. 12 BÖB/IVöB):

- Arbeitsschutzbestimmungen;
- Arbeitsbedingungen;
- Lohngleichheit von Mann und Frau;
- Umweltrecht;
- Bezahlung der fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge;
- keine Wettbewerbsabreden.

Diese Bedingungen werden teilweise in den Anhängen **zum BÖB / zur IVöB** je nach Leistungsort (im Inland oder Ausland) konkretisiert. Weitere TB sind möglich, namentlich unter Beachtung des Transparenzgebots und den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Das SECO publiziert eine [Liste von Arbeitgebern, die in Anwendung von Art. 13 BGSA schweizweit vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossen](#) sind, und eine [Liste von ausländischen Unternehmen und Selbständigerwerbenden, die gemäss Art. 9 EntsG in der Schweiz keine Dienstleistungen erbringen dürfen](#).

Die **Eignungskriterien («EK»)** werden im Einzelfall auftragsbezogen festgelegt, in der Ausschreibung bekanntgegeben und in den Angeboten nachgewiesen. Sie formulieren Anforderungen an die Anbieterin zu ihren Fähigkeiten und Kapazitäten in fachlicher, finanzieller, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht (vgl. die nicht abschliessende Aufzählung in Art. 27 Abs. 2 BÖB/IVöB).

Beispiele für EK (je nach Art des Auftrags):

- Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten, Nachweis durch aktuelle Referenzen;
- Projektorganisation der Anbieterin (Funktionsorganigramm, aus dem die Tätigkeiten und ihre Verantwortlichen ersichtlich sind);
- Qualifikation der Kaderleute (z. B. namentliche Angabe der Schlüsselpersonen mit Führungsverantwortlichkeit für die Auftragsausführung unter Anführung ihrer Berufszeugnisse, Diplome oder Titel, einschliesslich Nachdiplomausbildung);

- Personalkapazität (z. B. Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten, wobei zwischen Führungs-, Betriebs- und Verwaltungspersonal sowie in Ausbildung befindlichem Personal [im Praktikum oder in der Lehre] zu unterscheiden ist);
- Produktionskapazität;
- Materialausstattung (z. B. verfügbare logistische Mittel für die Durchführung von Wartungs-, Unterhalts- und Störungsbehebungsarbeiten);
- Zertifizierung bezogen auf den Leistungsgegenstand.

EK schränken den potenziellen Anbieterkreis zweckmässigerweise ein, um den (volkswirtschaftlichen) Aufwand für das Verfahren in Grenzen zu halten. Unter keinen Umständen dürfen aber Art und Anzahl der Kriterien den wirksamen Wettbewerb behindern oder verunmöglichen. Auch dürfen keine unsachgemässen, z.B. diskriminierenden Kriterien formuliert werden. EK sollten daher stets sorgfältig und mit Bedacht gewählt werden («so viele wie nötig, so wenige wie möglich»), auch damit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Beispiele für unzulässige EK: ortsbezogene EK (z.B. Anforderungen an das Steuerdomizil, örtliche Arbeitsplätze), Frauen- resp. Männerquoten.

Verweise/Links:

→ Leitfaden, Schritte #5.2 und #6.2

→ Faktenblatt *Nachhaltigkeit*

→ Für weitere Informationen siehe bspw. KBB ([PERIMAP](#), [E-Learning](#) und [Forum öffentliches Beschaffungswesen, Vorlagen & Arbeitshilfen](#)): KBOB ([Dokumentensammlung \[«Cockpit»\]](#)); Guide romand ([Anhang N](#) und [Anhänge Q](#)).

Zeitpunkt des Nachweises und Folgen der Nichterfüllung

Grundsätzlich müssen die Einhaltung der TB und die Eignung der Anbieterin zu jedem Zeitpunkt ab Einreichung des Angebots oder des Auftrags auf Teilnahme während des Vergabeverfahrens und der Auftragserfüllung gewährleistet sein. Bei den TB gilt die Sicherstellungspflicht auch während der Leistungserbringung (Art. 26 Abs. 1 [BöB/IVöB](#)).

Die Auftraggeberin gibt zumindest in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, welche Belege und Angaben als *Nachweise* verlangt werden und zu welchem *Zeitpunkt* die

Nachweise zu erbringen sind (Art. 26 Abs. 3 [BöB/IVöB](#); Art. 27 Abs. 3 [BöB/IVöB](#)). Ist kein Zeitpunkt bestimmt, sind sie spätestens bis zur Eingabefrist für die Angebote einzureichen. Auch aufgrund des damit für die Anbieterinnen verbundenen Aufwandes sollen Art und Umfang der Nachweise verhältnismässig bleiben und auf das für den Auftrag Notwendige beschränkt werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der TB und EK während der Auftragserfüllung kann die Auftraggeberin branchen- oder warengruppenspezifische Überprüfungen (bspw. Audits) durchführen (lassen).

Die Nichteinhaltung der TB und/oder EK führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren bzw. zum Widerruf des Zuschlags (Art. 44 Abs. 1 lit. a [BöB/IVöB](#)). Ist der Vertrag bereits abgeschlossen, sind zunächst die vertraglichen Durchsetzungsmöglichkeiten massgebend. Zu den Besonderheiten im selektiven Verfahren, siehe weiter unten.

Verweise:

→ Leitfaden, Schritt #6.3

→ FB *Angebotsänderungen*

Beispiele für Nachweise

In der Regel verlangt die Auftraggeberin als Nachweis zur Einhaltung der TB mindestens eine rechtsgültig unterzeichnete *Selbstdeklaration* (z.B. in Form eines Formulars), allenfalls mit Registerauszügen. Denkbar sind auch Bestätigungen über erfolgte Kontrollen durch Behörden oder Organe (vgl. Art. 12 Abs. 5 [BöB/IVöB](#)). Art. 28 [BöB/IVöB](#) ermächtigt überdies die Auftraggeberinnen oder die nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde, Verzeichnisse der Anbieterinnen zu führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen. Die Kantone können Verzeichnisse zentral führen.

Weitere Beispiele für Nachweise zur Einhaltung der TB:

- Nachweise der Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/FZ/UVG/BVG/Taggeldversicherung im Krankheitsfall);
- Konformitätsbescheinigung oder Nachweis der Unterzeichnung eines GAV oder eines gleichwertigen Vertrags;
- Lohngleichheitsnachweis oder **Selbstdeklaration**;

- Bescheinigung über die Bezahlung der Bundes-, Kantons-, und Gemeindesteuern sowie gegebenenfalls der MWST und der Quellensteuer;

In der Praxis häufige Nachweise zur Erfüllung der EK sind Betriebsregistrauszüge, Organigramme, Angaben und Belege zu Referenzprojekten oder zur fachlichen Qualifikation des Schlüsselpersonals, bspw. mittels Lebenslauf. Bei der Festlegung und Überprüfung kann die Auftraggeberin auf international anerkannte Zertifizierungssysteme abstellen (gleichwertige Nachweise sind zuzulassen).

Weitere Beispiele für Nachweise zur Erfüllung der EK:

- Umsatzdeklaration als Nachweis, dass der Auftragswert in einem bestimmten Verhältnis zum Jahresumsatz steht;
- Schriftliche Bestätigung mit nachvollziehbarer Dokumentation der Sprachkenntnisse der Schlüsselpersonen;
- Nachweis von verlangten Fertigungstechnologien, z.B. CAD;
- Nachweis, dass die Anbieterin und allfällige Subunternehmerinnen über ein eingeführtes und regelmässig überprüftes internes Qualitätsmanagementsystem oder über ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem Standard ISO [mit genauer Bezeichnung] «oder gleichwertig» verfügen.

Verweise/Links:

→ Für weitere Informationen siehe bspw. BKB (Unterlagen zur [Selbstdeklaration](#)); KBOB ([Dokumentensammlung](#) [«Cockpit»], jeweils unter «Teil B»); Guide romand ([Anhänge P](#) [TB]: P1, P2 [Kt. GE], P3 [Kt. VS], P6 und P7); [Anhänge Q](#) [EK]); www.labelinfo.ch.

Besonderheiten

1.) Verbot der Doppelprüfung von EK und Berücksichtigung der Mehreignung

EK sind von Zuschlagskriterien («ZK») abzugrenzen. Eine *Doppelprüfung* einer Eigenschaft unter beiden Gesichtspunkten ist unzulässig. Allerdings darf die Auftraggeberin unter Umständen eine über eine bestimmte Mindestanforderung (EK) hinausgehende *Mehreignung* bei der Angebotsbewertung (ZK) berücksichtigen.

Beispiel: Als EK kann bspw. auf die Anzahl Referenzen oder eine qualitative Mindestvorgabe (bspw. bestimmte Grösse eines Bauwerks) abgestellt und unter dem Zuschlagskriterium die Qualität der erbrachten Leistung (durch Rückfrage bei den Referenzen) und deren Vergleichbarkeit mit der zu erbringenden Leistung bewertet werden.. Beachte: Es ist klar zu definieren, ob das Referenzprojekt abgeschlossen sein muss oder ob auch noch laufende Projekte als Referenz angegeben werden können.

2.) Selektives Verfahren

Im selektiven Verfahren erfolgt die Prüfung der Einhaltung der TB und der Erfüllung der ausgeschriebenen EK in der Präqualifikationsphase (bei der Beurteilung der Teilnahmeanträge / erste Stufe des Verfahrens). Gestützt auf den Präqualifikationsentscheid werden die als geeignet beurteilten Anbieterinnen eingeladen, in einem zweiten Schritt ihre Angebote einzureichen, welche alsdann nach den ZK bewertet werden.

Falls die Auftraggeberin die Anzahl der Anbieterinnen, welche zur Angebotseinreichung auf der 2. Stufe eingeladen werden, beschränkt, kann im selektiven Verfahren zudem eine Bewertung der EK nach dem *Grad der Eignung* stattfinden. Diesfalls wird anhand (bewertbarer) EK die Mehreignung bewertet und eine Rangliste erstellt, um die Anbieterinnen für die 2. Stufe des Verfahrens auswählen zu können (siehe vorherige Ziffer, «Berücksichtigung der Mehreignung»). Dieses Vorgehen (Beschränkung der Anzahl zugelassener Anbieterinnen) muss in der Ausschreibung transparent beschrieben sein.

Beispiele: Anzahl vergleichbarer Referenzen, Anzahl Jahre Erfahrung bei Schlüsselpersonen.

Verweise:

→ *Leitfaden*, Schritt #5.2

Weitergehende Auskünfte

[Geschäftsstelle der BPUK/FöB](#) bzw. [Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund KBB](#)